

spielen lehrt, ausgeübt hat.¹ Der gut konstruierte Text erweitert auch den bisherigen bescheidenen Wortschatz der Urkunden mit neuen Wendungen wie *aptius et congruentius*, ferner *infringere vel irrumpere aut infestare*, endlich *stabilitum et incontaminatum* und *cum maxima cautela et diligentia* — alles dieses spricht für Reginbert und gegen Comeatus, der allerdings das D. 47 geschrieben und seine Korroborationsformel (*a cunctis* und *subter eam*) und das Eschatokoll hinzugefügt hat. Das gleiche Diktat wie D. 47 zeigt das von Reginbert geschriebene Altaicher Wahlprivileg D. 48 mit *licentia tribueretur* und analogen Wendungen wie *post illius transacte mortalis vitae terminum* und *idonee et rationabiliter*, ferner *abtabilis et idoneus tam in moribus quam in scientia seu ceteris bonis ornatus*, die den höheren Geistlichen verraten und schwerlich in dem dürftigen Küchengarten des Comeatus gewachsen sind.² Die Korroborationsformel ist die des Reginbert und kehrt ähnlich in der ebenfalls von ihm nach einer Vorurkunde geschriebenen Säbener Immunität D. 50 wieder. Das folgende Fuldaer D. 53 und das Amorbacher D. 54 sind überarbeitet und verfälscht, aber selbst aus den geringen echten Resten ist das Diktat Reginberts zu erkennen.³ Ein echter Reginbert ist auch das in einer interpolierten Nachzeichnung des 9. Jh. überlieferte Klingenmünsterer D. 55 mit seiner ganz neuen Arenga *Si maiestas regalis* und mit der Wendung *cuius honore et nomini . . dicatum* (vgl. auch D. 54).

¹) Diese Urkunden haben längst die Aufmerksamkeit der Rechtshistoriker auf sich gezogen, besonders H. BRUNNER, Die Landschenkungen der Merowinger und der Agilolfinger in den Berliner Sitzungsberichten Phil.-hist. Klasse 1885 S. 1179 ff. und in Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts S. 10 ff. hat darüber im Anschluß an P. ROTH, G. WAITZ und E. LOENING ausführlich gehandelt. Man ist geneigt, darin eine Art von bayerischem Reservatrecht zu sehen, das von Thassilo auf Ludwig den Deutschen übergegangen sei. Aber es findet sich der gleiche Vorbehalt in dem Lorsch-Wormser D. 47 und auch in Alamannien finde ich die *licentia domni regis* in einer Tauschurkunde des Abtes Hartmut mit einem königlichen Vasallen. So weit ich es übersehe, scheint mir die Frage noch keineswegs ganz geklärt zu sein; man müßte auch feststellen, warum bei so vielen Traditionen die *licentia domni regis* erwähnt wird, bei vielen andern aber nicht, und wann diese bloße Erwähnung genügte und wann besondere königliche Präzepte erforderlich waren. ²) Vgl. auch oben S. 41 zu D. 67. ³) D. 54 hat Arenga und Korroborationsformel eines Diploms Ludwigs des Frommen, ein solches muß also dem Reginbert vorgelegen haben.